

133. 1. Die Voraussetzungen des § 196 StGB. können auch dann gegeben sein, wenn die Beleidigung dem Beamten schriftlich an seiner Amtsstelle zugeht, und auch dann, wenn sie sich auf den nicht-amtlichen Teil seiner Berufsausübung bezieht.

2. Der § 196 StGB. stellt keine Tatbestandsmerkmale für den Begriff der Beleidigung auf.

I. Straffenat. Urf. v. 9. März 1943 g. U. u. a. 1 C 3/43
(1 StS 15/43).

I. Landgericht Nürnberg-Fürth.

Gründe:

Der Angeklagte Karl U. erhielt im Januar 1941 von dem Sekretariat des Chefarztes einer Abteilung des städtischen Krankenhauses in F., des Professors Dr. H., die Aufforderung, eine Rechnung für ärztliche Bemühungen zu begleichen. Er schrieb hierauf am 14. Januar 1941 an den Dr. H., Sekretariat, F., H.-Straße 1, zurück, die ärztlichen Bemühungen des Dr. H. hätten darin bestanden, die Ehefrau U. zum Ehebruche zu verführen und mit ihr intime Beziehungen zu unterhalten; die Rechnung über das Benahmen des Dr. H. werde zur gegebenen Zeit beglichen werden, die vorstehende dagegen nicht.

Auf Grund dieses Briefes hat der Oberbürgermeister der Stadt F. als dienstlicher Vorgesetzter des Dr. H. rechtzeitig Strafantrag wegen Beleidigung gegen die Eheleute Karl und Gertrud U. gestellt. Soweit der Strafantrag gegen Karl U. gerichtet ist, bezieht er sich auf den Inhalt des Briefes; soweit der Strafantrag gegen Gertrud U. gerichtet ist, ist in dem Schreiben des Oberbürgermeisters vom 24. Januar 1941 der Vorgang nicht dargelegt, den der Strafantrag zum Gegenstande haben soll. Offenbar ist der Antragsteller davon ausgegangen, daß der Brief des Karl U. auf den Einfluß und auf die Erzählungen der Gertrud U. zurückzuführen sei; der Strafantrag hat daher die Mitwirkung der Gertrud U. bei der Entstehung und bei der Absendung des Briefes und ihre Darstellung von den Vorgängen zum Gegenstand, von denen in dem Briefe die Rede ist. Von dem verletzten Dr. H. selbst liegt kein Strafantrag vor.

Das LG. hat mit dem angefochtenen Urteil, ebenso wie vorher das Amtsgericht, das Verfahren gegen die beiden Angeklagten eingestellt. Beide Gerichte sind der Auffassung, die Voraussetzungen des § 196 StGB. seien nicht gegeben; deshalb sei der dienstliche Vorgesetzte des Dr. H. nicht befugt, Strafantrag zu stellen. Gegen das Urteil des LG. hat der Oberreichsanwalt die Wichtigkeitsbeschwerde erhoben.

Dr. H. ist Beamter i. S. des § 359 StGB. und damit auch i. S. des § 196 StGB. Die Voraussetzungen des § 196 StGB. sind daher

gegeben, wenn die Beleidigung des Dr. S. begangen worden ist entweder, während er in der Ausübung seines Berufes begriffen war, oder in Beziehung auf seinen Beruf.

Die Frage, ob die Beleidigung „während der Berufsausübung“ begangen worden ist, hat das LG. lediglich mit der Bemerkung abgetan, hierfür lägen nicht die geringsten Anhaltspunkte vor. Das ist aber um deswillen nicht richtig, weil das beleidigende Schreiben nicht in die Privatwohnung des Dr. S., sondern an seine Dienststelle, an das Sekretariat, gerichtet und ihm dort ausgehändigt worden ist. Wenn die Angeklagten persönlich auf der Dienststelle des Dr. S. erschienen wären und dort die beleidigenden Vorwürfe mündlich dem Dr. S. oder seiner Sekretärin gegenüber erhoben hätten, so wäre die Beleidigung sicherlich „während der Berufsausübung“ begangen worden, auch wenn der Dr. S. gerade nicht anwesend gewesen wäre. Nicht anders kann es aber sein, wenn eine schriftliche Beleidigung den Beamten an seiner Dienststelle erreicht. Denn die schriftliche Beleidigung ist auch dort begangen, wo sie dem Beleidigten zugeht. Geschieht das an der Dienststelle während der Amtsausübung, so ist damit die eine der Voraussetzungen des § 196 Halbsatz 1 StGB. erfüllt. Im Schrifttum wird allerdings fast allgemein angenommen, daß der Täter örtlich und zeitlich der Berufsausübung persönlich beizuhören müsse. Diese Auslegung ist aber zu eng und wird der Bedeutung und dem Zwecke des § 196 StGB. nicht gerecht. Das Interesse des amtlichen Vorgesetzten besteht in jedem Fall, in dem ein ihm untergeordneter Beamter während der Amtsausübung an der Dienststelle beleidigt wird, einerlei, ob der Täter die Beleidigung mündlich oder schriftlich äußert. Schon aus diesem Grunde muß der Strafantrag als nach dem § 196 StGB. rechtswirksam angesehen werden, soweit er die durch den Brief des Karl U. begangene Beleidigung betrifft.

Aber auch die „Beziehung“ der Beleidigung „auf den Beruf“ des Dr. S. hat das LG. mit unzureichender Begründung verneint. Bei der Prüfung dieser Frage ist davon auszugehen, daß der Beruf des Dr. S. in der Ausübung der ärztlichen Praxis besteht und daß Karl U. seine beleidigenden Behauptungen in Beziehung auf diesen Beruf des Dr. S. einschließlich der Festsetzung und der Einziehung der Vergütung aufgestellt hat. Es kann sich nur fragen, ob unter den vorliegenden Umständen der Beruf des Dr. S. in einen amtlichen und in

einen nichtamtlichen Teil zerlegt und ob gesagt werden kann, daß der Vorwurf der Verführung und des Ehebruchs nur gegen die eine Seite der Berufsausübung des Dr. H. gerichtet sei und daß er die andere Seite seiner Berufsausübung nicht berühren könne. Die Frage ist zu verneinen. Das zeigen schon die Folgen, die die Behauptung, der Dr. H. habe während der Ausübung der ärztlichen Praxis eine Patientin verführt und mit ihr die Ehe gebrochen, für den Beruf des Arztes haben müßte, wenn sie zuträfe. Sie würde eine Minderung seines Ansehens als Arzt bedeuten, die in gleicher Weise seine privatärztliche und seine amtsärztliche Tätigkeit betreffen würde. Niemandem würde es einfallen, einen Arzt in seiner Amtsausübung für zuverlässig zu halten, der in seiner Privatpraxis keine Hemmungen kennt. Der Angriff auf die Berufslehre des Dr. H. richtet sich daher gegen seine ärztliche Tätigkeit im ganzen und erfaßt sie in jeder Beziehung, in der sie ausgeübt wird. Die Rechtslage ist ebenso wie in einem Falle zu beurteilen, in dem jemandem eine seinem Berufe wesentliche Charaktereigenschaft abgesprochen wird. Ein Offizier, dem ein feiges Verhalten bei einer außerdienstlichen Angelegenheit nachgejagt wird, wird in seiner Berufslehre getroffen. In allen diesen Fällen wird die Beziehung zwischen dem Vorwurfe, der dem Beamten gemacht wird, und seinem Berufe durch die Art des Vorwurfes hergestellt.

Das LG. hat auch Wert darauf gelegt, was die Angeklagten gedacht haben, als sie ihre Behauptungen aufstellten. Hierauf kann es nicht ankommen. Der § 196 StGB. stellt nur die Voraussetzungen für das Antragsrecht der vorgesetzten Behörde auf; er schafft aber kein Tatbestandsmerkmal für das Vergehen der Beleidigung (§§ 185, 186 oder 187 StGB.). Es kann also bei einer Untersuchung, ob die Voraussetzungen des § 196 vorliegen, nicht zwischen einer äußeren und einer inneren Seite der Voraussetzungen unterschieden werden. Besteht eine Beziehung zwischen der Beleidigung und dem Beruf eines Beamten, so kann der mangelnde Wille des Täters, eine solche Beziehung herzustellen, nur bei der Strafzumessung berücksichtigt werden; für das Strafantragsrecht ist dieser Mangel des Willens so wenig von Bedeutung wie für die Feststellung des Tatbestandes der §§ 185, 186 und 187 StGB.

Die Entscheidung RGSt. Bd. 44 S. 191, die das LG. wiederholt anführt, steht der hier vertretenen Rechtsanschauung schon um des-

willen nicht entgegen, weil dort einem Beamten unsittliches Verhalten im außerberuflichen Leben vorgeworfen worden war. Im vorliegenden Falle steht kein außerberufliches Verhalten in Frage, sondern das berufliche Verhalten des Beleidigten bei einer nicht amtlichen Tätigkeit. In einem solchen Fall ist naturgemäß die Verflechtung der Beleidigung mit dem Amte viel enger als in dem in RGSt. Bd. 44 S. 191 entschiedenen Falle. Dasselbe muß für die Entscheidung RGUrt. vom 30. September 1912 3 D 621/12 (= JW. 1913 S. 155 Nr. 14) gelten, die das UG. ebenfalls anführt. In dem Falle, der dieser Entscheidung zugrunde liegt, konnte im Gegensatz zu dem, der hier zu beurteilen ist, aus der Äußerung selbst nicht entnommen werden, daß eine Beziehung zwischen der Beleidigung und dem Berufe des Verletzten bestünde. Es kann dahingestellt bleiben, ob es in solchen Fällen für die Auslegung des Inhaltes der Äußerung auch auf die Vorstellung des Täters ankommen kann oder ob nicht vielmehr in solchen Fällen die äußeren Umstände die Beziehung erkennbar machen müssen.

Die Grundsätze der Entscheidung RGSt. Bd. 44 S. 191 können unter Umständen bei der Prüfung der Frage in Betracht zu ziehen sein, ob ein rechtswirksamer Strafantrag gegen die Gertrud U. insoweit vorliegt, als ihre strafbare Tätigkeit nicht in der Mitwirkung bei der Abfassung oder der Absendung des Briefes des Karl U. vom 14. Januar 1941 besteht. Soweit eine solche mitwirkende Tätigkeit festgestellt werden kann, ist die Rechtswirksamkeit des Strafantrages gegen sie in derselben Weise zu beurteilen wie die Rechtswirksamkeit des Strafantrages gegen Karl U. Soweit das strafbare Tun der Gertrud U. aber — ausschließlich oder im Sinn einer selbständigen Straftat — darin bestanden hat, daß sie gegenüber ihrem Mann und gegenüber ihrer Freundin behauptet hat, sie sei von Dr. S. verführt worden und habe mit ihm Geschlechtsverkehr gehabt, kommt es darauf an, ob sie ihre Behauptung in einer Weise aufgestellt hat, die eine Beziehung der Behauptung zu dem Berufe des Dr. S. erkennen läßt. Es besteht Veranlassung, hierauf besonders hinzuweisen, weil die Gertrud U. nach den Feststellungen des Amtsgerichtes und nach dem Akteninhalt im gegenwärtigen Verfahren behauptet hat, die Verführung durch Dr. S. und ihr Geschlechtsverkehr mit ihm habe erst nach Abschluß der ärztlichen Behandlung stattgefunden.

Wegen der erörterten Rechtsfehler ist das Urteil ungerecht; die

Gerechtigkeit erfordert, daß das LG. eine Entscheidung in der Sache selbst treffe. Das Urteil ist daher aufzuheben.

Für die künftige Hauptverhandlung wird darauf hingewiesen, daß der Tatbestand des § 186 und des § 187 StGB. nur insoweit gegeben ist, als die Angeklagten ihre Behauptung über das Verhalten des Dr. S. gegenüber einem Dritten aufgestellt haben, also die Gertrud U. gegenüber ihrem Ehemann und ihrer Freundin und Karl U. gegenüber der Sekretärin des Dr. S. Das kann zur inneren Seite des Tatbestandes hinsichtlich des Karl U. zweifelhaft sein, weil der festgestellte Tatbestand die Möglichkeit offen läßt, daß Karl U. nicht daran gedacht und nicht damit gerechnet hat, daß sein Brief vom 14. Januar 1941 von der Sekretärin des Dr. S. geöffnet werde, sondern daß er geglaubt hat, seinen Brief an Dr. S. werde nur dieser selbst lesen. In diesem Falle käme gegen Karl U. nur die Anwendung des § 185 StGB. in Betracht.